

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.Januar 2003 (GVBl. S.41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.März 2021 (GVBl. S. 115) und §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Oktober 2019 (GVBl. S.396) und die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm vom 21.Januar 2021 hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 23. September 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm vom 21.01.2021 (Amtsblatt der Stadt Stadtilm „Stadtilmer Anzeiger“ Nr.3 vom 26.03.2021 S. 3-4) wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 2 erhält folgende Änderung

- (2) Als Einöde (Abs.1 Nr.1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 25 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Stadtilm in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der Stadt Stadtilm bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtilm, den 25.02.2022

Petermann
Bürgermeister

-Siegel-

1. Mit Beschluss SR/2021/14/0057 vom 23.09.2021 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern
in der Stadt Stadtilm beschlossen.
2. Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 22.10.2021 dem Landratsamt Ilm-Kreis
- Kommunalaufsicht - angezeigt und mit dem Prüfvermerk vom 18.11.2021
nicht beanstandet.
3. Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die
Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der
Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden.
Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser
Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich
(§ 21 Abs. 4 ThürKO).

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 25.02.2022
öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 25.02.2022

Petermann
Bürgermeister